

## **Markt Teisendorf**

### **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) Vom 06.10.2025**

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt der Markt Teisendorf folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellung durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Teisendorf hierfür bestimmten Flächen (siehe Anlage 1) nur mit Erlaubnis des Marktes Teisendorf angebracht werden. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes Teisendorf vorgeführt werden.
- (3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.
- (5) Auf Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabeordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

#### **§ 2**

##### **Antragstellung, Erlaubnis**

- (1) Wer Anschläge nach § 1 Abs. 1 anbringen will, hat die Erlaubnis vor Inanspruchnahme beim Markt Teisendorf zu beantragen. Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis wird durch den Markt Teisendorf durch geeignete Kennzeichnung der Anschläge erteilt.
- (3) Der Markt Teisendorf ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden.

#### **§ 3**

##### **Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

- (1) Vor Wahlen dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu acht Wochen vor der Wahl Plakate nur an den vom Markt Teisendorf zusätzlich aufgestellten und eigens dafür bestimmten Anschlagtafeln an den vom Markt ausgewählten Standorten (siehe Anlage 2) anbringen. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Bei Kommunalwahlen dürfen maximal 2 Plakate pro Partei bzw. Wählergruppe je zusätzlicher Anschlagtafel angebracht werden; bei allen anderen Wahlen bzw. Abstimmungen nur 1 Plakat.
- (2) Für Bürger-/Volksbegehren sowie Bürger-/Volksentscheide dürfen Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen angebracht werden.
- (3) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, denen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten.
- (4) Plakatständer und Plakate dürfen nur mit direktem Kontakt zum Erdboden und nicht übereinander angebracht werden. Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates (einschließlich des Plakatträgers) darf eine maximale Höhe von 1,40 m ab Erdboden nicht überschreiten.
- (5) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.

#### **§ 4**

##### **Besonders geschützte Bereiche**

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierung nach § 3 ist auf folgenden Flächen untersagt:

1. im Bereich des Kriegerdenkmals in der Bahnhofstraße
2. im Bereich der Mariensäule beim Forstamtsplatz

Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierung freizuhaltenden Bereiche ergibt sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind
  1. Anschläge, die durch örtliche Vereine und Verbände sowie örtliche Firmen ausgehängt bzw. aufgestellt werden,
  2. Anschläge, die in ortsfesten Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen, an der Innenseite der Schaufenster oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können,
  3. Anschläge, die durch den Markt Teisendorf an gemeindeeigenen Plakatträgern angebracht werden.
- (2) Der Markt Teisendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,
3. entgegen den Maßnahmen in § 3 Abs. 1 Plakate anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 Plakate und Plakatständer nicht fristgerecht entfernt,
5. entgegen § 4 besonders geschützte Bereiche missachtet

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisendorf, den 08.10.2025  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

Anlage 1:

1. 83317 Teisendorf, Weildorf, Hauptstraße, Bereich Friedhofsmauer
2. 83317 Teisendorf, Freidling, Bereich Feuerwehrhaus
3. 83317 Teisendorf, Rückstetten, Raiffeisenstraße, Bereich Hs.-Nr. 6
4. 83317 Teisendorf, Oberteisendorf, Schulweg, Bereich öffentliches WC
5. 83317 Teisendorf, Lindenallee, Bereich Zufahrt Parkplätze Raiffeisenbank

Anlage 2:

1. 83317 Teisendorf, Poststraße, Parkplatz Schule
2. 83317 Teisendorf, Bahnhofplatz
3. 83317 Teisendorf, Rückstetten, Sollinger Straße
4. 83317 Teisendorf, Weildorf, Hauptstraße, Bereich Gehweg Sportplatz
5. 83317 Teisendorf, Freidling, Bereich Feuerwehrhaus
6. 83317 Teisendorf, Roßdorf, Ortsdurchfahrt
7. 83317 Teisendorf, Oberteisendorf, Schulweg, Bereich öffentliches WC
8. 83364 Neukirchen a. Teisenberg, Dorfstraße, Bereich Maibaum

